

beichten, weil es controvers ist, ob dieses Wohlgefallen *plura peccata* ausmacht (cf. s. Alph. I. 2. n. 45; Gury I. n. 163. 8.).

Die andere Frage besteht aus zwei Theilen. Der zweite Theil ist eine Eventualfrage, welche ich, wenn die *bestialitas actus perfectus* ist, nach der *sententia communis* bejahe; hiemit ist zugleich der erste Theil beantwortet. (cf. Lehmkuhl II. n. 712).

Salzburg.

Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

VI. (Welche Früchte aus der fremden Sache muß der redliche Besitzer restituieren?) Maurus kauft in gutem Glauben (*bona fide*) Getreide und behält es kurze Zeit. Ganz unvernünftet geht der Marktpreis des Getreides bedeutend in die Höhe und, diesen guten Zufall benützend, verkauft er es, dasselbe für sein Eigenthum haltend, mit bedeutendem Gewinne. Bald darauf erfährt er aber, daß das Getreide eigentlich einem gewissen Cajus gestohlen gewesen sei; daher ersucht er seinen Beichtvater, ihm zu sagen, was er in diesem Falle zu thun habe.

Antwort. Maurus war, als er verkaufte, redlicher Besitzer (*possessor bonae fidei*) des Getreides und kann daher nach den hiebei geltenden Grundsätzen den eigenen Kaufpreis desselben behalten, weil er es während des redlichen Besizes (*tempore bonae fidei*) verkauft hat und er in diesem Falle zu nichts weiter verpflichtet ist, außer er wäre dadurch reicher geworden (*nisi exinde ditior evaserit*), weil dann dieses Plus an die Stelle des nicht mehr vorhandenen Eigenthums tritt. Er darf also den Gewinn, den er durch den Wiederverkauf des Getreides erzielte, nicht behalten, sondern muß ihn dem Cajus abliefern, weil dieser Gewinn nicht als *fructus industrialis*, sondern als *fructus naturalis* zu betrachten ist, da der Wert des Getreides (nach der Voraussetzung) von selbst, ohne sein Zuthun in die Höhe gegangen und Maurus aus fremdem Eigenthum reicher geworden ist; auch nach dem Axiome: „*Res fructificat vel naturaliter crescit domino*“ (dem Eigenthümer).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Marcellin J. Schlager.

VII. (Gottesdienstliche Benützung von Simultankirchen durch die Altkatholiken.) Die bayerische Pfalz ist infolge des Friedens von Ryswyk 30. October 1697 — und anderer Verhältnisse mit einer stattlichen Anzahl — 59 — von Kirchen beglückt, welche den Katholiken und Protestanten zum Simultangebrauch überwiesen sind. Wie schön ist es doch, daß im Chor der Kirche der katholische Altar steht, vor demselben aber der protestantische Tisch, daß auf die nämliche Kanzel der katholische Priester steigt und der protestantische Prediger, der eine den andern vielfach desavouierend, das, was der eine gepriesen, der andere verwerfend!